

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entwicklung und Management im Maschinen- und Automobilbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M MM) vom 25.10.2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Entwicklung und Management im Maschinen- und Automobilbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Vermittlung vertiefter technischer Kenntnisse aus den Bereichen des Maschinenbaus und der Automobiltechnik / Automobilmechatronik sowie vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus diesen Bereichen. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch sein umfangreiches Wahlpflichtangebot sowohl breit ausgebildete Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure als auch Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure mit speziellem Fachwissen.

(2) Aufbauend auf einem grundständigen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudium und durch die Kombination von technischem Wissen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Kompetenzen, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der in der Industrie des Maschinenbaus und der Automobilindustrie sowie im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.

(3) Der Masterabschluss schafft über die genannten Qualifikationen hinaus die Grundlage für eine Promotion in Kooperation mit einer Universität.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der allgemeinen Ingenieurwissenschaften, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Informationstechnologie, der Mechatronik, der physikalischen Technik, der Wirtschaftsingenieurwissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zusätzlich abgelegt werden müssen.

- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus zwei Studiensemestern mit insgesamt elf Wahlpflichtmodulen und einem ingenieurwissenschaftlichen Praxisprojekt sowie dem dritten Studiensemester mit der Masterarbeit.

#### **§ 5**

##### **Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

#### **§ 6**

##### **Masterarbeit**

- (1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student bzw. die Studentin in der Lage ist, eine praxisrelevante Aufgabenstellung aus dem fachlichen Bereich dieses Studiengangs selbständig zu bearbeiten und zu lösen. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich gegeben ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Masterarbeit kann frühestens acht Wochen nach dem Beginn des zweiten Fachsemesters und soll spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des dritten Fachsemesters unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission erfolgen. <sup>2</sup>Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.
- (4) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

#### **§ 7**

##### **Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad**

- <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2025 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2024 aufgenommen haben, ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Entwicklung und Management im Maschinen- und Automobilbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M MM) vom 02.06.2021 (Amtsblatt 2021). <sup>2</sup>Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Studieninhalten, dem Studienverlauf sowie den Studien- und Prüfungsregelungen ergeben.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.10.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25.10.2024.

Coburg, den 25.10.2024

gez.  
Prof. Dr. Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.10.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.10.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.10.2024.

---

**Anlage:****Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Entwicklung und Management im Maschinen- und Automobilbau**

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstal- tung <sup>1)</sup>	Art <sup>1)</sup>	Umfang <sup>1)</sup>	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- Punkte (ECTS)

**Bereich I Wahlpflichtmodule**

I-1 – I-11	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmo- dul <sup>2)</sup> + <sup>3)</sup> + <sup>4)</sup>	11 x 4 = 44	SU, Ü, Pj, S, Pr, Ex	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	11 x 2 = 22	11 x 5 = 55
---------------	--	----------------	-------------------------	---------------	---------------	-------------	-------------

**Bereich II Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten**

II-1	Ingenieurwissenschaftliches Praxispro- jekt		Pj, S, Pr	wBer	30 – 50 Seiten	2	5
------	--	--	-----------	------	----------------	---	---

**Bereich III Abschlussarbeit**

III-1	Masterkolloquium		S	<sup>5)</sup>	<sup>5)</sup>	1	2
III-2	Masterarbeit		MA	MA		11	28

Gesamtsummen		44					
--------------	--	----	--	--	--	--	--

36	90
----	----

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 2) Bis zu drei Module aus dem Wahlpflichtkatalog können in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.
- 3) Aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind
  - mindestens 4 Module aus dem Bereich „Technik“ und
  - mindestens 3 Module aus dem Bereich „Management“ zu wählen.
- 4) Nähere Regelungen zum Angebot und zur Belegung der Wahlpflichtmodule werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 5) Das Masterkolloquium schließt mit einer Präsentation und anschließender mündlicher Prüfung ab. Der Umfang von Präsentation und mündlicher Prüfung beträgt in Summe 20-30 Minuten.

**Erläuterung der Abkürzungen:**

ECTS	= European Credit Transfer System
SU	= seminaristischer Unterricht
MA	= Masterarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
S	= Seminar
Pr	= Praktikum
Prs	= Präsentation
Ex	= Exkursion
cP	= computergestützte Prüfung
Pj	= Projektarbeit
Pf	= Portfolio
wBer	= wissenschaftlicher Bericht